

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2191-01**

Federführend:
13.2 Theater und Veranstaltungszentrale

Status: öffentlich

Datum: 03.04.2017

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Hellwig, Anja

Änderungen an der Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2017	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	12.04.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	13.04.2017	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.04.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Nach Freigabe der Ursprungsfassung (VO/2017/2191) mussten noch einmal Änderungen an der Wochenmarktsatzung vorgenommen werden.

Neben Korrekturen im § 4 Zulassung wurden insbesondere die in § 2 Abs. 10 genannten Wochenmarktstandorte als Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung beigefügt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die finanziellen Auswirkungen nicht im Produkt 57503 (BgA Tourismuszentrale), sondern im Produkt 57301 (Märkte) darstellen.

Dieser Vorlage wurden sowohl eine überarbeitete Fassung der Wochenmarktsatzung als auch eine Datei mit allen gekennzeichneten Änderungen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar (neu)
Anlage 2 – Vorgenommene Korrekturen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27. April 2017 folgende Satzung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte i.S.d. § 67 GewO als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Hansestadt Wismar als Marktveranstalter zu den Marktbeschickern und dient der Marktordnung.

§ 2 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

Standort	Wochentag	Uhrzeit
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 14:00 Uhr
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof , Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
c) auf dem Parkplatz in Wendorf , Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr

- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.
- (4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht zur Verfügung steht.
- (5) Ändert sich im Einzelfall der festgesetzte Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Markttages abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.

- (7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht die verbliebenen Sachen auf Kosten des in der Zulassung benannten Standinhabers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Abbau darf eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes beginnen.
- (8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.
- (9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.
- (10) Die genauen Wochenmarktstandorte sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt Wismar beauftragten Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.
- (3) Dem Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird schriftlich oder mündlich durch die Marktaufsicht erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt und Zeitraum. Die Zulassung wird als Dauer- oder Tageszulassung erteilt, ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dauerzulassungen werden für höchstens 12 Monate erteilt.
- (2) Auf die Bewerbungsfristen und den Ablauf des Verfahrens wird auf der Seite www.wismar.de hingewiesen.
- (3) Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden. Anträge auf Zulassung können frühestens sechs Monate vor Nutzung gestellt werden und werden in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen beschieden.
- (4) Nach Zulassung wird ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (5) Die beabsichtigte Nichtnutzung einer erteilten Marktzulassung ist der Marktaufsicht rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen, kann der Platz einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (6) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist unzulässig.
- (7) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die

- Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (8) Sofern der zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Bewerber ausreicht, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Bewerber nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
- (9) Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (10) Wird die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 5 Versagung und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn
1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Satzung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der Bewerber einen Standplatz trotz erteilter Zulassung wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
 4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
 5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
 6. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 7. bei Zulassung nach Ermessen des Marktmeisters ein Überangebot an einer Warenart bestünde.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 2. der zugewiesene Platz durch den Inhaber der Zulassung an Dritte überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wird,
 3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder diese von dem Standinhaber oder dessen Personal beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
 5. der Standinhaber die nach dieser Satzung fällige Standgebühr bei Aufforderung durch den Marktmeister nicht zahlt.

§ 6 Marktordnung

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- (2) Die Marktbesicker haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (6) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck bei zu tragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
- (12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.
- (13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (14) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 2. während der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,
 3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,
 4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
 6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und

8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.
- (16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.
- (17) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktflächen diese Wochenmarktsatzung, die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen sowie eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

§ 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.
- (5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.
- (6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbeschicker eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.
- (7) Die Wochenmarktflächen dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.
- (8) Nach Beendigung des Markttagess haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.
- (9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.

§ 8 Feuersicherheit

- (1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- (2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder

- Löschdecken können verlangt werden.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
 - (4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.
 - (5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
 - (6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.
 - (7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

§ 9 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse,
 4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs nach § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 592).
- (2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden, die auf den Wochenmärkten eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer für den Wochenmarkt beauftragten Mitarbeiter.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Hansestadt Wismar keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden und stellt die Hansestadt Wismar von Ansprüchen Dritter frei.

Teil II Gebühren

§ 11 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Marktgebühren entsprechend der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Gebührenbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen angefangenen Frontmetern.
- (3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie Wasser sind in den Gebühren nach § 14 dieser Satzung enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Inhaber der Zulassung ist oder wer die Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zu den Wochenmärkten bzw. bei unbefugter Nutzung eines Standplatzes ohne Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.

§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf und Friedenshof pro lfd. Frontmeter/ Tag
a) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	5,00 Euro	-
c) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Wochenmarktsatzung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10 Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
- (3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5 Absatz 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Beschickungs- oder Beräumungsfristen nicht einhält (§ 2 Absatz 6 und 7),
 2. einer Anordnung des Marktmeisters nicht nachkommt (§ 3 Absatz 1),
 3. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zu dem Verkaufsstand gestattet und/oder sich nicht ausweist (§ 3 Absatz 3),
 4. einen Standplatz ohne Zulassung oder entgegen der Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister belegt (§ 4 Absatz 1 und 5 S. 1),
 5. vor Marktbeginn oder nach Marktende verkauft (§ 4 Absatz 5 S. 2),
 6. die Zufahrten, Gänge und Durchfahrten nicht freihält (§ 6 Absatz 1) oder
 7. die Reinigungspflichten nicht einhält (§ 7).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 16 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

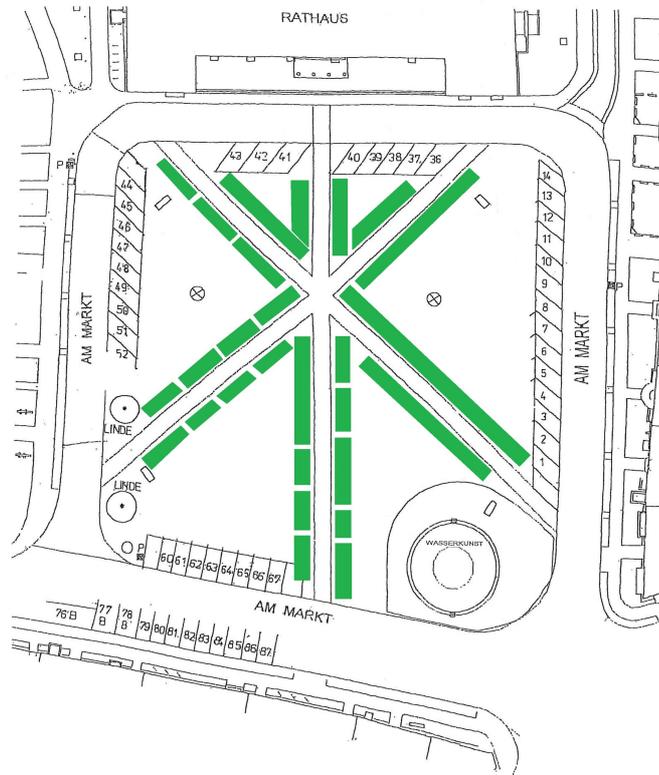
Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung vom 28.11.2011 sowie die Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2001 außer Kraft.

Wismar, den

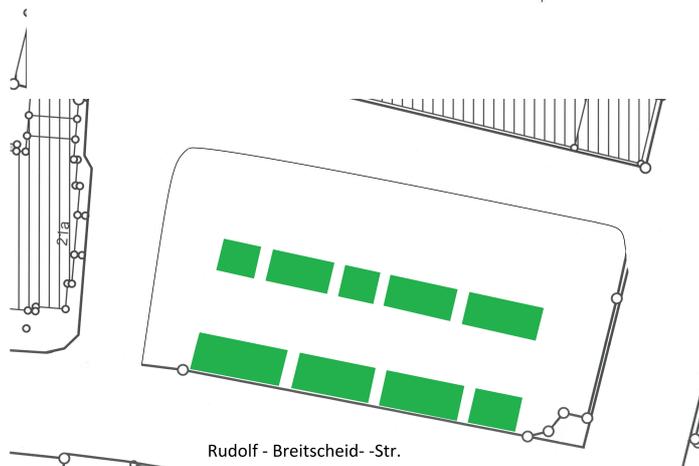
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1
zur Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar
Wochenmarktstandorte

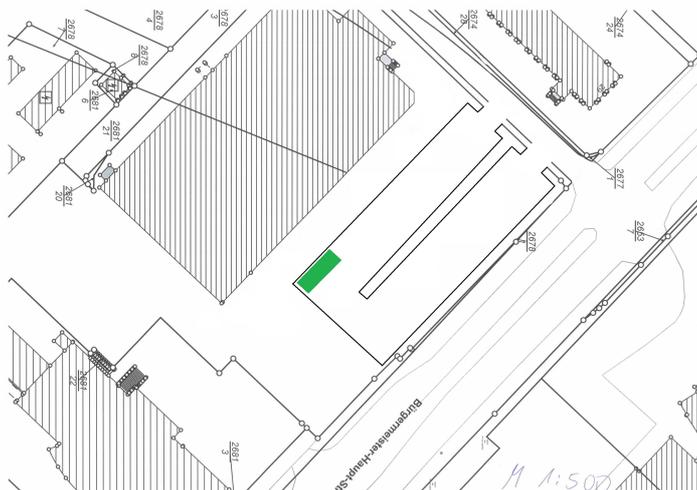
Marktplatz



Wendorf,
Platz des Friedens



Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße



Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27. April 2017 folgende Satzung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte i.S.d. § 67 GewO als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Hansestadt Wismar als Marktveranstalter zu den Marktbeschickern und dient der Marktordnung.

§ 2 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

Standort	Wochentag	Uhrzeit
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 14:00 Uhr
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof , Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
c) auf dem Parkplatz in Wendorf , Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr

- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.
- (4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht zur Verfügung steht.
- (5) Ändert sich im Einzelfall der festgesetzte Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Markttages abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.

- (7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht die verbliebenen Sachen auf Kosten des in der Zulassung benannten Standinhabers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Abbau darf eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes beginnen.
- (8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.
- (9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.
- (10) Die genauen Wochenmarktstandorte sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt Wismar beauftragten Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.
- (3) Dem Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird schriftlich oder mündlich durch die Marktaufsicht erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt und Zeitraum. Die Zulassung wird als Dauer- oder Tageszulassung erteilt, ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dauerzulassungen werden für höchstens 12 Monate erteilt.
- (2) Auf die Bewerbungsfristen und den Ablauf des Verfahrens wird auf der Seite www.wismar.de hingewiesen.
- (3) Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden. Anträge auf Dauerzulassung werden in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen beschieden. Anträge auf Zulassung können frühestens sechs Monate vor Nutzung gestellt werden und werden in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen beschieden.
- (4) Nach Zulassung wird ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (5) Die beabsichtigte Nichtnutzung einer erteilten Marktzulassung ist der Marktaufsicht rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen, kann der Platz einem anderen Marktbesicker zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (6) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist unzulässig.
- (7) Zugelassen werden nur solche Marktbesicker, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die

- Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (8) Sofern der zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Bewerber ausreicht, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Bewerber nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
- (9) Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; ~~für Anträge auf Dauerzulassung finden~~ § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (10) Wird die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 5 Versagung und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn
1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Satzung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der Bewerber einen Standplatz trotz erteilter Zulassung wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
 4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
 5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
 6. die zur Verfügung stehende Fläche ~~im Sinne~~ nicht ausreicht,
 7. bei Zulassung nach Ermessen des Marktmeisters ein Überangebot an einer Warenart bestünde.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 2. der zugewiesene Platz durch den Inhaber der Zulassung an Dritte überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wird,
 3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder diese von dem Standinhaber oder dessen Personal beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
 5. der Standinhaber die nach dieser Satzung fällige Standgebühr bei Aufforderung durch den Marktmeister nicht zahlt.

§ 6 Marktordnung

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- (2) Die Marktbesicker haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (6) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck bei zu tragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
- (12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.
- (13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (14) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 2. während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,
 3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,
 4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
 6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

- 7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und
- 8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.
- (16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.
- (17) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktflächen diese Wochenmarktsatzung, die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen sowie eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

§ 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.
- (5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.
- (6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbesucher eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.
- (7) Die Wochenmarktflächen dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.
- (8) Nach Beendigung des Markttages haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.
- (9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.

§ 8 Feuersicherheit

- (1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- (2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in

- betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder Löschdecken können verlangt werden.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
 - (4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.
 - (5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
 - (6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.
 - (7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

§ 9 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse,
 4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs nach § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 592).
- (2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden, die auf den Wochenmärkten eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer für den Wochenmarkt beauftragten Mitarbeiter.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Hansestadt Wismar keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden und stellt die Hansestadt Wismar von Ansprüchen Dritter frei.

Teil II Gebühren

§ 11 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Marktgebühren entsprechend der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Gebührenbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen angefangenen Frontmetern.
- (3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie Wasser sind in den Gebühren nach § 14 dieser Satzung enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Inhaber der Zulassung ist oder wer die Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zu den Wochenmärkten bzw. bei unbefugter Nutzung eines Standplatzes ohne Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.

§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf und Friedenshof pro lfd. Frontmeter/ Tag
a) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	5,00 Euro	-
c) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Wochenmarktsatzung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10 Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
- (3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung ~~der~~ bereits gezahlter Gebühren.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5 Absatz 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Beschickungs- oder Beräumungsfristen nicht einhält (§ 2 Absatz 6 und 7),
 2. einer Anordnung des Marktmeisters nicht nachkommt (§ 3 Absatz 1),
 3. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zu dem Verkaufsstand gestattet und/oder sich nicht ausweist (§ 3 Absatz 3),
 4. einen Standplatz ohne Zulassung oder entgegen der Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister belegt (§ 4 Absatz 1 und 5 S. 1),
 5. vor Marktbeginn oder nach Marktende verkauft (§ 4 Absatz 5 S. 2),
 6. die Zufahrten, Gänge und Durchfahrten nicht freihält (§ 6 Absatz 1) oder
 7. die Reinigungspflichten nicht einhält (§ 7).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 16 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

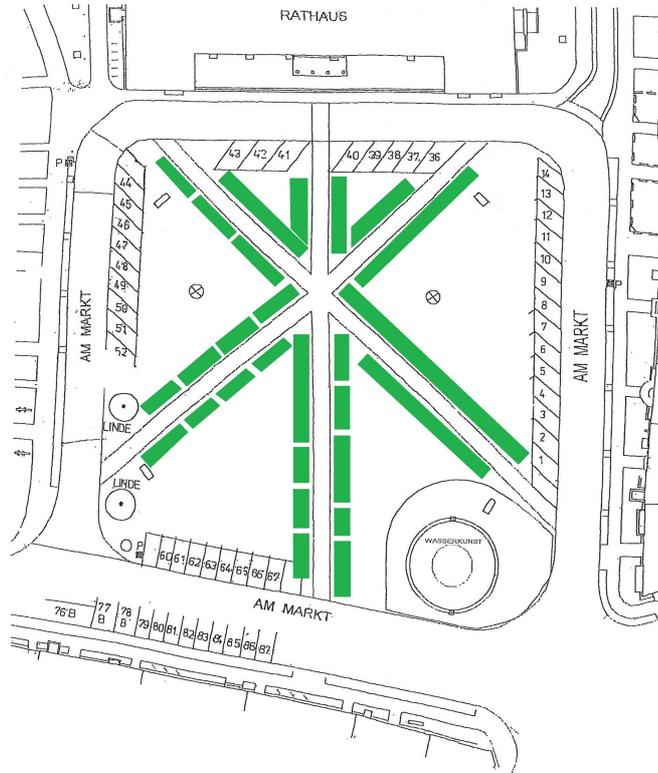
Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung vom 28.11.2011 sowie die Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2001 außer Kraft.

Wismar, den

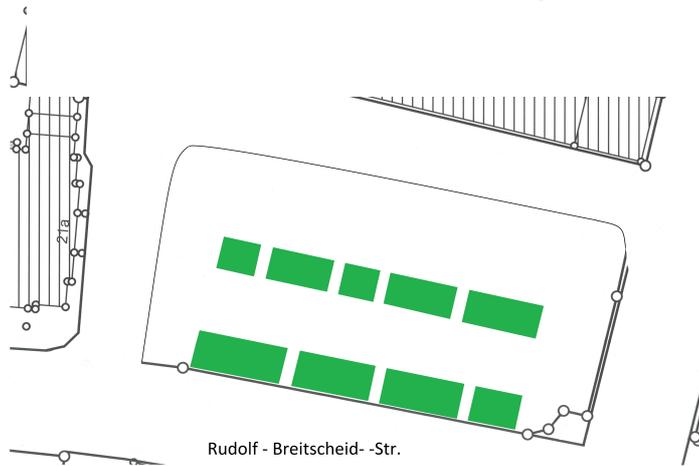
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1
zur Wochenmarktsatzung der Hansestadt Wismar
Wochenmarktstandorte

Marktplatz



Wendorf,
Platz des Friedens



Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße

